



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 52 (S. 241)**
Titel **Beschluss des Regierungsrates über die Festsetzung
des Skontos und die Berechnung von Zinsen für
Staats- und Gemeindesteuern**
Ordnungsnummer **631.61**
Datum 30.09.1992

[S. 241] Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Bezahlen Steuerpflichtige bis zum 30. Juni eines Jahres die gesamten Staats- und Gemeindesteuern, so erhalten sie einen Skonto von 1 ½ % der Jahressteuer.
- II. Der Zins für Steuernachforderungen, Nachsteuern und Steuerrückerstattungen wird auf 6 % festgesetzt. Ebenso wird der Verzugszins für verspätet entrichtete Steuern auf 6 % festgesetzt.
- III. Betragen der Zins auf der Steuernachforderung und der Verzugszins für die Staats- und Gemeindesteuern eines Jahres nach Abzug allfälliger Zinsgutschriften für Steuerrückerstattungen zusammengerechnet weniger als Fr. 200, wird auf Zinserhebung verzichtet. Diese Toleranzbestimmung ist nicht anwendbar auf Nachsteuern.
- IV. Der Zinssatz von 6 %, der Skonto von 1 ½ % der Jahressteuer und die geänderten Toleranzbestimmungen gelten ab Kalenderjahr 1993, finden jedoch keine Anwendung auf Staats- und Gemeindesteuern für Steuerjahre vor dem 1. Januar 1993. Der Zinssatz bei Beginn eines Betreibungsverfahrens gilt bis zu dessen Abschluss.
- V. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.
- VI. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 30. September 1992

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Hofmann

Der Staatsschreiber i. V.:
Hirschi

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/25.03.2015]